

SATZUNG

ProBuilding e.V.

Stand 21. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Ziele des Vereins	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5	Mitgliedsbeiträge	5
§ 6	Organe des Vereins	6
§ 7	Mitgliederversammlung	6
§ 8	Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung	7
§ 9	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 10	Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 11	Das Präsidium	9
§ 12	Zuständigkeit des Präsidiums	9
§ 13	Amtsdauer des Präsidiums der Regionalvorstände und der Kassenprüfer	10
§ 14	Beschlussfassung des Präsidiums	10
§ 15	Geschäftsführung	11
§ 16	Jahresabschluss, Kassenprüfung	11
§ 17	Auflösung des Vereins	12
§ 18	Übergangsvorschrift	12
§ 19	Inkrafttreten der Satzung	12
§ 20	Schlussbestimmungen	13

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "ProBuilding" und führt den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist
 - 1.1. die Weiterentwicklung der Grundlagen sowie der speziellen Anwendungsgebiete im Einzelfall,
 - 1.2. die Vertretung der Interessen von Wirtschaftseinheiten
 - 1.3. die einen Branchenbezug zum Thema „Sicherheit von Personen, Unternehmen und Gebäuden im privaten und öffentlichen Bereich“ haben.
 2. Die Ziele im vorgenannten Bereich sind:
 - 2.1. Ausbildung, Weiterbildung von Personen und Berufsgruppen zur Verbesserung der Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte
 - 2.1.1. Unterstützung, Weiterentwicklung und der Etablierung von Berufsbildern in Wirtschaft, Politik und der Öffentlichkeit
 - 2.1.2. Fachliche und personelle Unterstützung von Ausbildungsprogrammen sowie Förderung und Koordination von Projekten, die der Weiterentwicklung von Berufsbildern im o.g. Sinne dienen.
 - 2.1.3. Förderung der Ausbildung und Weiterbildung sowie Entwicklung von Standards und Werkzeugen für die Berufsgruppen
 - 2.1.4. Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustausches in Form von Konferenzen, Seminaren und Veranstaltungen.
 - 2.2. Schaffung eines Netzwerks:
 - 2.2.1. für Menschen, Berufsgruppen, Unternehmen und Anwender auf Länders-, Bundes- und internationaler Ebene
-

-
- 2.2.2. für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Universitäten/ Hochschulen/ Ausbildungseinrichtungen, öffentlichen und privaten Einrichtungen, Forschung, Entwicklung und Anwendern.
 - 2.3. Bildung, Etablierung und Unterstützung von Arbeitskreisen, Sicherheits- und anderen Partnerschaften u. a. mit ähnlichen Organisationen weltweit.
 - 2.4. Aufbau eines Expertenforum für Safety und Security:
Entwicklung einer Plattform für die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit, Hochschulen, Unternehmen, Verbänden, anderen Berufsgruppen und Anwendern auch im Sinne eines Business Continuity Management u. a. zu den Themen
 - 2.4.1. Abwehr
 - äußerer Gefahren
 - innerer Gefahren (betrieblich und technisch)
 - 2.4.2. Personen- und Gebäudesicherheit
 - 2.4.3. Prozesssicherheit
 - 2.4.4. Technologie und Forschung
 - 2.4.5. Management von Krisen- und Katastrophen
 - 2.4.6. Sicherheit von Infrastrukturen und der Umweltum Wissen in den Innovationsprozess der Unternehmen einzubinden und den Zugang zum Know-how anderer Unternehmen zu erleichtern
 - 2.5. Förderung von Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
 - 2.6. Entwicklung, Mitgestaltung und Einführung von Zertifizierungsstandards

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.

1. Mitglieder des Vereins sind:
2. Ordentliche Mitglieder:

Ein ordentliches Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, Unternehmen sowie wissenschaftliche und wirtschaftsnahe Einrichtungen werden, die einen Branchenbezug zu den Themen bzw. dem Interessenbereich des „ProBuilding“ haben.

3. Fördernde Mitglieder:

Die Präsidenten (Präsident, Vizepräsident und stellvertretender Vizepräsident) können darüber hinaus Organisationen und natürlichen Personen, die die satzungsgemäßen Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, auf Antrag eine fördernde Mitgliedschaft gewähren.

4. Studentische Mitglieder:

Studentische Mitglied des Vereins können Einzelpersonen werden, die einen Branchenbezug zum Thema „ProBuilding“ haben und Ihren Status mit einem Studen-tenausweis belegen. Mit Ende des Studiums gehen diese Mitglieder im nächsten Geschäftsjahr in ordentliche Mitglieder über.

5. Ehrenmitglieder:

Persönlichkeiten, die sich um die Belange der Branche herausragende Verdienste erworben haben, kann vom Präsidium eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

6. Aufnahmeinteressenten richten einen schriftlichen Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle. Im Aufnahmeantrag sind die üblichen Formalitäten wie Name, Rechtsform, Adresse oder Sitz, bei juristischen Personen die Vertretung sowie die beitragsrelevanten Daten mitzuteilen. Juristische Personen und Personenvereinigungen müssen in dem Verein einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann.

7. Über die Aufnahme entscheiden die Präsidenten. Es wird ein diskriminierungsfreier Zugang gewährleistet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Präsidenten aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absen-

dung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor den Präsidenten bzw. Bevollmächtigten oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Präsidiumssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Legt das Mitglied gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums über den Ausschluss. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
4. Natürliche Personen bzw. Vertreter von juristischen Personen scheiden automatisch aus dem Verein aus, wenn sie nicht mehr im Interessenbereich des Vereins tätig sind.
5. Wechselt ein Funktionsträger des Vereins den Arbeitgeber, so kann er seine Funktion aufrecht erhalten, wenn der neue Arbeitgeber Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Mitgliedsbeiträge sind die Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge. Es können unterschiedliche Beitragshöhen für die Mitglieder festgesetzt werden. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Finanzordnung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und beschließt über alle wesentlichen, grundsätzlichen Vereinsfragen. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
 2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 2.1. Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - 2.2. Feststellung des Jahresabschlusses
 - 2.3. Entlastung des Präsidium
 - 2.4. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - 2.5. Wahl und Abberufung des Präsidiums
 - 2.6. Wahl und Abberufung mindestens zwei Kassenprüfern
 - 2.7. Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung
 - 2.8. Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung
 - 2.9. Beschlussfassung über die Auflösung, Fortsetzung und Umwandlung des Vereins
 - 2.10. Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, soweit nicht Mitglieder des Präsidium entscheiden
 3. Fördernde, Studentische Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie haben dort lediglich beratende Funktionen.
-

§ 8 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der Geschäftsstelle, initiiert vom Präsidenten, unter Einhaltung der Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift), Faxanschluss, Email-Adresse, gerichtet ist.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsident oder einem anderen Präsidiumsmitglied, geleitet. Schlägt eine/ -r der Vorgenannten einen Versammlungsleiter vor oder ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
 2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
 3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einem Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beantragt.
 4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.
-

-
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine höhere Mehrheit verlangt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zum Erstbeschluss und zur Änderung der Beitrags- und Finanzordnung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse, die vom Zuwendungsbescheid abweichen, müssen einstimmig sein und bedürfen vor ihrer Umsetzung der Zustimmung durch den Zuwendungsgeber.
 7. Für Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 8. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.
 9. Jedes Vereinsmitglied kann sich auf Mitgliederversammlungen durch eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied oder einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
-

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Vom den Präsidenten kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe von den Präsidenten verlangt wird.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten (Vorsitzenden), dem Vizepräsidenten (stellvertretenden Präsidenten) und dem stellvertretenden Vizepräsidenten, den Ressort-/ Fachvorständen .
2. Das Präsidium kann erweitert werden um Ressorts z.B. Finanzen und Netzwerk bzw. solche Ressorts einführen und die Leitung bestehenden Vorstandsmitgliedern übertragen.
3. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der Präsident, der Vizepräsident und der stellvertretende Vizepräsident (Präsidenten). Alle Präsidiumsmitglieder, Regionalvorstände sind vom § 181 BGB befreit.

§ 12 Zuständigkeit des Präsidiums

1. Die Präsidenten sind für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 2. Die Einzelheiten regelt ein Geschäftsverteilungsplan, soweit dieser notwendig ist.
 3. Die Präsidenten vertreten jeweils zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 4. Beschlüsse fassen gleichberechtigt die Präsidiumsmitglieder. Bei Parität der abgegebenen Stimmen entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter.
-

5. Die Präsidenten sind jeweils alleine bevollmächtigt den Verein in den Angelegenheiten zu vertreten, die vom Präsidium und/ oder von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind.
6. Die Vertretung der Interessen des Vereins in inländischen und ausländischen Regionen/ Ländern übernimmt für eine jeweils zu definierende Region ein Regionalvorstand und wenn möglich ein stellvertretender Regionalvorstand. Regionalvorstände können Fachvorstände im Präsidium sein und Ressorts übernehmen.
7. Das Präsidium kann Regionalvorstände, stellvertretende Regionalvorstände, Leiter für Arbeits-, Regionalkreise und Projekte benennen und die Benennung zurücknehmen.

§ 13 Amtsdauer des Präsidiums der Regionalvorstände und der Kassenprüfer

Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder, Regionalvorstände, und Kassenprüfer beträgt drei Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Scheidet ein Präsidiumsmitglied, oder Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, bestimmt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds aus dem Kreise der Mitglieder. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung können die Präsidenten ein ordentliches Mitglied als Nachfolger des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds bzw. ein Mitglied als Nachfolger des ausgeschiedenen Kassenprüfers interimweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Sollten die Amtszeiten vor einer Mitgliederversammlung enden, verlängern sich die Amtszeiten automatisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung des Präsidiums

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die von der Geschäftsstelle, initiiert von einem der Präsidenten, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschluss-
-

fassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

2. Ein Präsidiumsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 15 Geschäftsführung

Die Präsidenten sind berechtigt, zur Durchführung der Geschäftstätigkeit des Vereins eine Geschäftsstelle einzurichten, Geschäftsführer, Geschäftsstellenleitung, Netzwerkmanager sowie weiteres Geschäftsstellenpersonal anzustellen oder Dritte mit den entsprechend notwendigen Aufgaben und Leistungen zu beauftragen. Die vom Geschäftsführer, Geschäftsstellenleiter und dem weiteren Geschäftsstellenpersonal wahrzunehmenden Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Das in Kraft setzen der Geschäftsordnung obliegt dem Präsidium.

§ 16 Jahresabschluss, Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluss ist vom Präsidium innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Mitgliedern des Vereins zuzuleiten. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
 2. Der Jahresabschluss wird auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Vereins von einem Abschlussprüfer geprüft.
 3. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Verwendung der Mittel unter Einschluss der Buchführung. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.
-

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung von ProBuilding e.V. kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der entsprechenden Regelungen beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Präsident und einer seiner Stellvertreter zu Liquidatoren bestimmt.
3. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
4. Das nach Beendigung der Liquidationen und Ablösung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen soll für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden, indem es auf eine juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts mit der Auflage übertragen wird, das Vermögen im Sinne des § 1 dieser Satzung entsprechend zu verwenden.

§ 18 Übergangsvorschrift

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Präsidenten bzw. seine Bevollmächtigten, die Satzung für den Fall zu ändern, dass das Registergericht oder eine andere öffentliche Behörde (Finanzamt) diese Änderung verlangt. Die Bevollmächtigung berechtigt den Präsidenten bzw. seine Bevollmächtigten jedoch nur zu solchen Änderungen, die dem Satzungszweck nicht zuwider laufen. Über die Änderungen und deren Notwendigkeit berichtet das Präsidium in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und - soweit zulässig - auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.
 2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.
 3. Die vorstehende Satzung ersetzt die Satzung vom 23. Februar 2010.
-